

Präambel

Frage dich nicht, was die Welt braucht,
frage dich, was dich lebendig macht.
Was die Welt nämlich braucht sind Menschen,
die lebendig geworden sind.
Harold Whitman

Wir sind ein freier Zusammenschluss von Menschen, die Lüchow als einen Ort wahrnehmen, wo „lebendig werden und sein“ stattfindet. Hier ist Raum für absolute Ruhe und Zurückgezogenheit genauso wie für Aktivität und Begegnung.

Diesen Raum wollen wir für und durch individuelle Initiative
und gemeinschaftliches Tun pflegen und stärken.
Auf der Grundlage eines anthroposophisch orientierten Menschenverständnisses
wollen wir uns dafür einsetzen,
dass alte und junge Menschen, Menschen mit und ohne Behinderungen und
Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religionszugehörigkeit,
selbstbestimmt leben können,
sich in Offenheit und Toleranz begegnen und zusammen
arbeiten, wohnen und gesundheitsfördernd und kulturschaffend tätig sein können.

Satzung

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: Das lebendige Dorf e. V.
Der Verein hat seinen Sitz in Lüchow 7, 17179 Altkalen.
Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen oder Anteile des Vereins.
Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§3 Zweck des Vereins

3.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung folgender gemeinnütziger Bereiche:

- a. Kunst und Kultur
- b. Erziehung und Bildung
- c. Jugend- und Altenhilfe
- d. öffentliches Gesundheitswesen und öffentliche Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
- e. Förderung der internationale Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- f. bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

3.2. Die Zwecke können verwirklicht werden durch folgende Ziele:

- a. Veranstaltung kultureller Ereignisse wie Ausstellungen oder Konzerte
- b. das Veranstalten von künstlerischen Kursen
- c. die Trägerschaft von freien Bildungseinrichtungen, z. B. einer Schule und einer Kindertagesstätte

- d. Veranstaltungen, die den Austausch zwischen den Generationen fördern
- e. Einrichtung eines Jugendclubs
- f. Gesundheitskurse
- g. Einrichtung eines Informationsbüros

Zur Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke ist der Verein berechtigt Grundstücke zu erwerben, Zweckbetriebe zu errichten und Rücklagen zu bilden, sowie andere gemeinnützige Einrichtungen mit vergleichbarem Zweck zu unterstützen und ihnen Mittel zuzuwenden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, es gibt reguläre, fördernde und kooperative Mitgliedschaften.

Fördernde Mitglieder sind solche, die durch regelmäßige Beiträge, Spenden und auch auf andere Art den Verein unterstützen wollen. Sie sind nicht zur unmittelbaren Mitarbeit verpflichtet. Sie haben ein Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

Kooperative Mitglieder sind Gruppen oder Vereine, die durch freie Mitarbeit den Verein als einen geeigneten Ort für ihre Tätigkeit ansehen und die Ziele des Vereins bejahen und fördern wollen.

Der Beitritt aller Mitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, worin die persönliche Zustimmung zu allen ideellen Grundlagen und Zielen des Vereins bestätigt wird. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme aller Mitglieder.

Die Mitgliedschaft ist beendet durch schriftlichen Austritt jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, durch Ausschluss, durch Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder Tod.

Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt, so kann der Vorstand über einen Ausschluss beschließen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 8 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, worüber diese mit einer 3/4 Mehrheit entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Mitgliederversammlung.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Forum.

5.1. Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

Die Mitglieder sind gleichberechtigt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Tritt ein Vorstandsmitglied aus, kann die Vorstandschaft bis zur Wahl ein Vorstandsmitglied kooptieren. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann einen Geschäftsführer bestellen. Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Beschlüsse müssen protokolliert werden.

5.2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder schriftlich per Post, Fax oder Email erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Einberufung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 1 Woche. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim einladenden Vorstand vorliegen. Soweit Gesetz oder

Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

Die Mitgliederversammlung muss protokolliert werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstands
- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen

5.3. Das Forum

Das Forum ist der Ort, an dem alle Mitglieder gleichberechtigt ihre Vorhaben, Anliegen und Initiativen zur gegenseitigen Beratung einbringen können. Das Forum trifft sich regelmäßig. An den Treffen nimmt immer mindestens ein Vorstandsmitglied teil.

§6 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden regulären Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn bei der Einladung der alte und der neue Satzungstext beigefügt wurde.

Satzungsänderungen, die redaktioneller Art sind, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie muss den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung: Förderung von Kunst und Kultur.

Die briefliche Stimmabgabe bei Satzungsänderungen oder der Vereinsauflösung ist möglich.

§7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Satzung ist vielmehr ihrem Sinn gemäß zu erfüllen. An Stelle der ungültigen Bestimmungen tritt das gesetzliche Maß.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins „Das lebendige Dorf e. V.“ von den Gründungsmitgliedern am 25.08.2011 beschlossen und am 18.11.2011 geändert.

Der Verein wurde am 15.12.2011 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Güstrow unter der Nr. 5 VR 817 eingetragen.

Die Satzung wurde am 25.3.2012 geändert und von der Mitgliederversammlung bestätigt.